

Verfassung und Parlamentsarchitektur

Von *Wilhelm Brauneder*, Wien

I. Allgemeines

Zwischen der Architektur von Gebäuden und ihrer Funktion bestehen ungewollt wie gewollt Zusammenhänge, die manchmal verbal oder im Falle von Gebäuden auch durch deren Architektur ausgedrückt werden können. Das kann beispielsweise auf eine Stadtplanung zutreffen wie jene, der sich die Ringstraße zu Wien verdankt. Die aufgrund kaiserlicher Verfügung von 1857 angestoßene Stadterweiterung führte am 1. Mai 1865 zur feierlichen Eröffnung der Ringstraße, als deren erster Monumentalbau die Oper zum Spielbeginn 1869 beeindruckte. Allmählich konnte die Ringstraße mit fortschreitender Zunahme an öffentlichen Gebäuden als baulicher Ausdruck der konstitutionellen Monarchie gesehen werden.¹ Deren Wesenskern besteht darin, den Staat, das heißt dessen Souveränität, auf zwei Prinzipien zu gründen, nämlich die Monarchische Legitimität und die ihr eigentlich entgegengesetzte Volkssouveränität, die beide allerdings verbunden und in Einklang gebracht wurden durch das weitere Prinzip der Gewaltentrennung.² Sie teilt die Legislative dem Parlament und dem Monarchen zu, diesem und den Ministerien die Exekutive, unabhängigen Gerichten die Judikative. Direkt oder fast direkt an der Ringstraße entstanden Neubauten für alle drei Staatsgewalten: die „Neue Hofburg“ als kaiserliche Residenz; für die Spitzen der Exekutive das Justizministerium und das Eisenbahnministerium am zum Ring offenen Schillerplatz, direkt an ihm lagen das Kriegsministerium und die Deutschmeister- (später Rossauer-)Kaserne; für die Legislative das „Reichsratsgebäude“ als Parlament, neben dem zurückversetzt für die Spitze der Judikative der Justizpalast mit den Höchstgerichten stand. Als Ergänzung dazu versinnbildlichen am Ring die Gemeindegewalt das Rathaus, die gewerbliche Selbstverwaltung die Handels- und Gewerbekammer, die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre die Universität, die der Kunst das Burgtheater und die Museen.

Von diesen Gebäuden stellten die Zeitgenossen europaweit eines in einen übergreifenden symbolischen Zusammenhang, indem sie nämlich das Parlament zur Verfassung in Beziehung setzten. Beispielsweise fand in der Planung des Landtagsgebäudes für Kurhessen in Kassel, das „Ständehaus“ genannt wurde, dessen eben erlassene Verfassung von 1831 Erwähnung: „Das Ständehaus muß ein sichtbares *Denkmal der Ver-*

¹ Zu vielen Aspekten mit entsprechenden Bilddokumenten *Hennings*, Ringstraßen; auch *Hennings*, Solange er lebt; *Fogarassy* (Hrsg.), Die Wiener Ringstrasse.

² *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 113 ff., mit Abgrenzung zum Frühkonstitutionalismus, zur neuständisch beschränkten Monarchie: ebd., S. 134 ff.